

Verordnung des WBF über die offiziellen Zeichen für Berg- und Alpprodukte

vom ...

*Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung,
gestützt auf Artikel 9 Absatz 3 der Berg- und Alpverordnung vom 25. Mai 2011¹ (BAIV),
verordnet:*

Art. 1 Offizielle Zeichen

¹ Die offiziellen Zeichen für Berg- und Alpprodukte (Berg-Zeichen und Alp-Zeichen) sind in Anhang 1 festgelegt.

² Die Zeichen dürfen für die Kennzeichnung von Produkten, auf Geschäftspapieren, in Kommunikationsmitteln und in der Werbung nur verwendet werden, wenn die damit gekennzeichneten oder ausgelobten Produkte die Anforderungen der Berg- und Alpverordnung erfüllen.

³ Das Bundesamt für Landwirtschaft macht die Gestaltungsvorlagen für die offiziellen Zeichen in den vier Landessprachen und in Englisch in elektronischer Form verfügbar.

⁴ Wer Gestaltungsvorlagen in einer anderen Sprache verwenden will, muss diese vom Bundesamt für Landwirtschaft genehmigen lassen.

Art. 2 Verwendung der Vorlagen

¹ Die Zeichen können alleinstehend oder als Zeichen mit Text verwendet werden.

² Die Mindestgrösse für die Zeichen mit Text beträgt 8 mm in der Höhe. Ohne Text dürfen sie nicht kleiner als 5 mm in der Höhe abgebildet werden.

³ Sofern die Ausführung in Farbe nicht zweckmässig wäre oder wenn Farbkonflikte mit anderen Zeichen bestehen, können die Zeichen in einer schwarz-weissen Version verwendet werden. Das Schweizerkreuz muss in diesem Fall ebenfalls in schwarz-weiss abgebildet sein.

⁴ Wenn die Verpackungsangaben nur in einer Farbe gehalten sind, können die Zeichen in derselben Farbe wie diese ausgeführt werden. Das Schweizerkreuz muss ebenfalls in der gleichen Farbe abgebildet sein.

⁵ Die Zeichen dürfen nicht in einer grafischen Negativanwendung ausgeführt werden.

⁶ Werden die Zeichen in Kombination mit anderen Zeichen verwendet, so müssen diese klar voneinander getrennt sein. Werden sie mit anderen Garantiezeichen verwendet, so müssen sie eine vergleichbare Grösse wie diese aufweisen.

Art. 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

... 2013

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung:
Johann N. Schneider-Ammann

Gestaltungsvorlagen

Teil A: Berg-Zeichen

1. Die Farbe für das Berg-Zeichen (Grün) ist Pantone 369 und für das Schweizer Kreuz Pantone 186.
2. Die Schriftart ist Helvetica Neue LT, Bold.



Teil B: Alp-Zeichen

1. Die Farbe für das Alp-Zeichen (Blau) ist Pantone 301 und für das Schweizer Kreuz Pantone 186.
2. Die Schriftart ist Helvetica Neue LT, Bold.

